Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

- Vinzenzweg -

Der Bebauungsplan Nr. 126 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke und Straßenflächen zwischen Gartenstraße, Vinzenzweg, Niedersachsenring u. Kolpingstraße: Flur 113, Flurstücke 276 (Kolpingstraße 9); 277 - 280 (Vinzenzweg 1-7); 282-288 (Vinzenzweg 9-25); 289-292; 294 u. 295 (Vinzenzweg 37-39); 298 (Niedersachsenring 95-101); 300 (Vinzenzweg 10-18); 302-305 (Vinzenzweg 2-8); 625 tlw. (nördlicher Teil) bis zu einer Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 280 zur Nordwestecke des Flurstücks 282; 646 u. 647 (Gartenstraße 104); 649 (Vinzenzweg 41); 676 (Vinzenzweg); 677-681 (Gartenstraße 94-102); 695 u. 696 (Vinzenzweg 35).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 126 (Vinzenzweg) ist zur Erzielung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Raum Vinzenzweg/Gartenstraße erforderlich, da die in den Jahren 1920 - 1923 erbauten Wohnhäuser, Vinzenzweg 1-41 und Gartenstraße 94-104, in naher Zukunft nach Abbruch durch Neubauten ersetzt werden sollen. Im Planungsgebiet ist vorgesehen, unter Übernahme der vorhandenen Bebauung auf den Grundstücken Vinzenzweg 2-18 und Niedersachsenring 95-101 sowie Kolpingstraße 9 für die Grundstücke Vinzenzweg 1-41 und Gartenstraße 94-104 neue Baugrenzen für eine 2 bzw. 3-8geschossige Bebauung neu auszuweisen. Durch Zurücknahme der Baulinien am Vinzenzweg und am Niedersachsenring werden zwischen den neuen Baukörpern und der vorhandenen Straße zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs und zur Errichtung von Garagen Flächen für Stellplätze und Garagen ausgewiesen. Im Norden des Bebauungsplangebietes ist zusätzlich eine Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) ausgewiesen. Zur weiteren Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist an der Ostseite des Vinzenzweges unter Inanspruchnahme von Vorgartenflächen ein Parkstreifen ausgewiesen.
Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau (Anlegung des Parkstreifens) soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes (Anlegung des Parkstreifens am Vinzenzweg) betragen schätzungsweise 32.000,-- DM. Inwieweit die Anlieger zu den Kosten herangezogen werden können, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 17. März 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 126.

Münster (Westf), den 20. März 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 126 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 27. 3. 1969 in der Zeit vom 8. 4. bis 8. 5. 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 19. Mai 1969

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann